

# Satzung des VFSVI Bayern

vom 27. September 1988,  
in der Fassung vom 12. Juli 2024



§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Mitgliedsbeiträge und Spenden	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Mitgliederversammlung	2
§ 7	Der Vorstand	3
§ 7a	Rechnungsprüfung	3
§ 8	Auflösung	4

des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<sup>3</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern zum Beispiel durch Fachseminare, Vortragsveranstaltungen, Studienreisen oder Verbreitung von fachlichem Schrifttum, Lehrfilmen und dergleichen.

<sup>4</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>6</sup>Es ist sparsam zu wirtschaften. <sup>7</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Der Verein wurde am 27.09.1988 gegründet und unter dem Namen

**"Verein zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V."**

in das Vereinsregister eingetragen. <sup>2</sup>Der Verein hat seinen Sitz in München. <sup>3</sup>Seine regionalen Aufgaben werden durch die Bezirksgruppen der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V. (VSVI Bayern) wahrgenommen. <sup>4</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

## § 3

### Mitgliedschaft

A. <sup>1</sup> **Korporatives Mitglied** ist die VSVI Bayern.

B. <sup>1</sup> **Ordentliche Mitglieder** können werden:

- Alle im Straßenbau und Verkehrswesen oder auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure\* mit dem Abschluss einer anerkannten technisch- / wissenschaftlichen Ausbildungsstätte wie zum Beispiel Technische Hochschule, Technische Universität, Fachhochschule, Ingenieurschule;

\* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- b) Angehörige nichttechnischer Berufsgruppen – wie zum Beispiel Juristen, Kaufleute, Volks- und Betriebswirte – mit dem Abschluss an einer akademischen Ausbildungsstätte, wenn sie langjährig im Straßenbau und Verkehrswesen tätig sind;
- c) Personen, die nicht unter a) oder b) erfasst sind, jedoch im Straßenbau oder Verkehrswesen seit mindestens fünf Jahren den Ingenieuraufgaben vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.
- d) Studierende im Sinne von a), die einen Abschluss an technisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten nach a) anstreben.

<sup>2</sup> Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung entstanden ist, kann sie auf Antrag durch Aufnahme erworben werden. <sup>3</sup> Der Antrag ist schriftlich einzubringen. <sup>4</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>5</sup> Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. <sup>6</sup> Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

<sup>7</sup> Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären.
3. Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins. Dem Mitglied steht jedoch das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

C. <sup>1</sup> **Fördernde Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. <sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. <sup>3</sup> Über den Antrag entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup> Fördernde Mitglieder können ihren Austritt gegenüber dem Verein

jederzeit durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollziehen.

<sup>5</sup> Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen.

#### § 4

#### Mitgliedsbeiträge und Spenden

<sup>1</sup> Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. <sup>2</sup> Diese Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.

<sup>3</sup> Fördernde Mitglieder stellen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst gewählter Höhe zur Verfügung.

#### § 5

#### Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### 3. § 6

#### Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. <sup>2</sup> Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

<sup>3</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. <sup>4</sup> Auch hier gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. <sup>6</sup> Alle Beschlüsse werden, soweit nach Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>7</sup> Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, außer der Beschluss betrifft die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein. <sup>9</sup> Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

<sup>10</sup> Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereines
3. Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die kommenden Geschäftsjahre
7. Gegebenenfalls Wahlen
8. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes

<sup>11</sup> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

<sup>12</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt eine Compliance-Erklärung, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder verpflichten.

## **§ 7 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem von der VSVI Bayern delegierten Vorstandsmitglied der VSVI Bayern. <sup>2</sup> Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen VSVI Bayern-Mitglieder

nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der VSVI-Satzung sein.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; eine Blockwahl ist zulässig. <sup>4</sup> Die Delegation des Vorstandsmitglieds durch die VSVI Bayern erfolgt auf Beschluss des Vorstands der VSVI Bayern über die gleiche Amtszeit.

<sup>5</sup> Der Vorsitzende oder das delegierte Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach Außen und in gerichtlichen Verfahren. <sup>6</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

<sup>7</sup> Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>8</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>9</sup> Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

<sup>10</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>11</sup> Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <sup>12</sup> Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

<sup>13</sup> Dem Vorstand steht das Recht zu, für die allgemeine Geschäfts- und Kassenführung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestimmen.

<sup>14</sup> Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder angeregte Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

<sup>15</sup> Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

<sup>16</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. <sup>17</sup> Bis zur Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.

### **§ 7a Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. <sup>2</sup> Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. <sup>3</sup> Alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. <sup>4</sup> Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup> Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstands, soweit dem nichts entgegensteht.

### **§ 8 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversamm-

lung beschlossen werden. <sup>2</sup> Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

<sup>3</sup> Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von Zweidrittelmehrheit aller dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

<sup>4</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern.

---

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2012 in München neu gefasst und zuletzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.07.2024 geändert.